

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 207/08 B

L 17 U 40/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 U 341/03 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine solche ist nur dann hinreichend dargetan, wenn ua aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt.
- 4 Vorliegend mangelt es schon an der Bezeichnung einer solchen Aussage des LSG. Der Kläger führt nur aus, dass das LSG nicht den Entscheidungen des Senats vom 5. Februar 2008 - B 2 U 10/07 R und B 2 U 8/07 R gefolgt sei.
- 5 Hinsichtlich des gerügten Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil das LSG sein Urteil auf unverwertbare ärztliche Äußerungen gestützt habe, hat der Kläger nicht dargetan, warum keine Heilung eingetreten sein soll. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Rüge und die Heilung von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 61 mwN). Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschriften in der Revisionsinstanz - und demgemäß auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Dies ist gemäß § 295 ZPO ua dann der Fall, wenn in der auf den Mangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er

bekannt war oder bekannt sein musste. Dass der geltend gemachte Verfahrensmangel vor dem LSG gerügt worden wäre, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Unerheblich ist, ob der Kläger bzw sein Bevollmächtigter zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem LSG die Urteile des Senats vom 5. Februar 2008 kannten.

- 6 Auch die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG legt der Kläger nicht hinreichend dar. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66; P. Becker, SGB 2007, 261, 266*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Denn die Frage zielt auf die Auswirkungen von Verstößen eines beklagten Unfallversicherungsträgers gegen § 200 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch in einem Gerichtsverfahren ab, der Kläger setzt sich jedoch in keiner Weise mit den ihm nach seinen Ausführungen vorliegenden Entscheidungen des Senats vom 5. Februar 2008 zur Auslegung dieser Vorschrift auseinander. Er zeigt in keiner Weise auf, inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedürfen.
- 8 Weitere vom Kläger erhobene Rügen, insbesondere das LSG sei dem einen und nicht einem anderen Beweismittel gefolgt, bedürfen keiner vertieften Erörterung.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

